



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

30. 09. 2019

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
4210 - III. 79

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Faust
Telefon: 0211 8792-205

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

39. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 02.10.2019

TOP 10 „Wie beurteilt die Landesregierung Teen-Courts“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

39. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 2. Oktober 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 10:

„Wie beurteilt die Landesregierung Teen-Courts“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Beantwortung der mit dem Anmeldungsschreiben vom 20. September 2019 aufgeworfenen Fragen zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

a) und b)

Wie viele Teen-Courts gibt es aktuell (wo und seit wann) in Nordrhein-Westfalen?

Wie viele Teen-Courts wurden (wo und wann) seit dem 01.07.2017 eingeführt? Wer hat dazu die Initiative ergriffen?

Teen-Court-Projekte sind in Nordrhein-Westfalen bislang in Siegen (seit 2005) und Recklinghausen (seit 2008) umgesetzt worden.

c)

Wie beurteilt die Landesregierung Teen-Courts?

Die diesbezügliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

d)

Wie sieht der rechtliche Rahmen für die Arbeit sog. Teen-Courts aus?

„Teen-Courts“ sind keine Gerichte. Sie sind weder mit gerichtlichen noch mit staatsanwaltlichen Kompetenzen ausgestattet. Ihr rechtlicher Rahmen wird durch § 45 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien) vorgegeben. Die Teilnahme an dem Projekt bedarf der Zustimmung des Beschuldigten und - ggf. - seines gesetzlichen Vertreters. Die Staatsanwaltschaft ist uneingeschränkt Herrin des Verfahrens; ihr obliegt insbesondere die verfahrensabschließende Entscheidung.

e)

Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass Jugendgerichtsverfahren nicht öffentlich laufen, beim Teen-Court-Verfahren hingegen andere Schüler den Namen und die vorgeworfene Tat mitgeteilt bekommen?

Ein Teen-Court-Verfahren ist, wie bereits ausgeführt, kein Gerichtsverfahren, sondern Teil der staatsanwaltlichen Diversion. Der zur Teilnahme bereite Beschuldigte und - ggf. - sein gesetzlicher Vertreter müssen sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass dem Schülergremium die Personaldaten und der Tatvorwurf mitgeteilt werden.

f)

Welche Vorteile soll der betroffene Beschuldigte haben, wenn er sich auf das Teen-Court-Verfahren einlässt? Welche tatsächlichen oder faktisch anzunehmenden Nachteile wird der Beschuldigte befürchten müssen, wenn er sich nicht auf dieses Verfahren einlässt?

Die Befürworter von Teen-Courts sprechen den durch ein Schülergremium vorgeschlagenen erzieherischen Maßnahmen eine größere Akzeptanz zu, weil jungen Menschen die Meinung Gleichaltriger oft besonders wichtig sei. Gleichaltrige fänden leichter als

Erwachsene Zugang zu jugendlichen Beschuldigten und könnten so erfolgreicher die Einsicht in das Unrecht wecken. Die Verhandlung und Sanktionierung auf „Augenhöhe“ könne auf lange Sicht dazu führen, dass zukünftige Straffälligkeit verhindert werde. Zudem werde durch das Projekt die Sozialkompetenz sowohl der Schülerrichter als auch der Beschuldigten gestärkt. Nachteile für diejenigen, die eine Teilnahme an dem Projekt ablehnen, sind nicht zu besorgen.

g)

Wie viele Teen-Courts plant die Landesregierung noch in dieser Wahlperiode?
Auf die Antwort zu c) wird Bezug genommen.